Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau

Achtsam Kirche sein mit Leib und Seele

Schutz vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen in der kirchlichen Arbeit

Sonderprivatauszug / Merkblatt für kirchliche Behörden

Im Rahmen der Massnahmen zur Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen verlangt die Evangelische Landeskirche Thurgau im Rahmen des Bewerbungsverfahrens einen Sonderprivatauszug.

1 Sonderprivatauszug

Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote werden in das Schweizerische Strafregister eingetragen. Die betreffenden Einträge können über einen "Sonderprivatauszug" in Erfahrung gebracht werden. Dieser besondere Auszug aus dem Strafregister gibt darüber Auskunft, ob es einer Person untersagt ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzwürdigen Personen auszuüben oder mit solchen Personen in Kontakt zu treten.

2 Wer muss einen Sonderprivatauszug einreichen?

- Pfarrer*innen
- Sozialdiakon*innen
- Jugendarbeiter*innen
- Katechet*innen
- empfohlen bei Freiwilligen im Kontakt mit Schutzbedürftigen (z.B. Besuchsdienst)

3 Wie kann der Sonderprivatauszug bestellt werden?

<u>Schritt 1: Arbeitgeber*in stellt Bestätigung aus</u>

Die/Der Arbeitgeber*in stellt mithilfe des Online-Formulars auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz die Bestätigung für den/die Arbeitnehmer*in aus, dass eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen vorliegt.

Hat ein/e Mitarbeiter*in mehrere Arbeitgeber*innen (Stellen bei verschiedenen Kirchgemeinden und/oder landeskirchliche Dienste), so ist für das Ausstellen der Bestätigung jene/r Arbeitgeber*in zuständig, bei der der/die Mitarbeiter*in das grösste Stellenpensum versieht.

Zur Bestätigung des Arbeitsgebers:
www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/bestaetigung_arbeitgeber_de

Schritt 2: Arbeitnehmer*in bestellt Sonderprivatauszug
Die Bestellung kann im Internet (Bezahlung mit Kreditkarte oder PostFinance Card) oder am Postschalter (Bezahlung bar oder mit PostFinance Card) erfolgen.

Zur Bestellung des Sonderprivatauszuges im Internet (Bezahlung mit Kreditkarte):
www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/bestellen/sonderauszug_de
Achtung: Wird während der Online-Bestellung der Bezahlvorgang abgebrochen und der Bestellvorgang ganz von vorne begonnen, wird ein neuer Code benötigt, den wieder der/die Arbeitgeber*in mit einer neuen Bestätigung besorgen muss (gemäss Schritt 1)
Bei beiden Bestellvorgängen wird die Bestätigung der/des Arbeitgebers*in und ein gültiger amtlicher Ausweis (ID, Pass, Ausländerausweis) benötigt.
Der Sonderprivatauszug ist **in Papierform** einzureichen (kein elektronisches, digital signiertes Dokument).

4 Wo muss der Sonderprivatauszug eingereicht und aufbewahrt werden?
Der Sonderprivatauszug wird der verantwortlichen Behörde im Rahmen des Bewerbungsverfahrens eingereicht und dort im Personaldossier abgelegt.

5 Wer trägt die Kosten für den Sonderprivatauszug?
Die Kosten trägt die/der Bewerber*in.

6 Was ist zu tun, wenn ein Sonderprivatauszug einen Eintrag aufweist?
Dann kann diese Person nicht angestellt oder zur Wahl vorgeschlagen werden.

7 Was ist weiter zu beachten?
- Sonderprivatauszüge dürfen nicht älter als sechs Monate sein.
- Die Sonderprivatauszüge sind vertraulich zu behandeln. Sie werden nur von der zuständigen Behörde eingesehen und unter Verschluss aufbewahrt.
- Personen, die nicht in der Schweiz angemeldet sind, können beim Bundesamt für Justiz keinen Sonderprivatauszug bestellen, da sie dort nicht verzeichnet sind. Sie haben ein entsprechendes Dokument aus ihrem Heimatland vorzuweisen, in Deutschland etwa das <erweiterte Führungszeugnis>.

8 Wer gibt weitere Auskünfte?
Informationen zum Sonderprivatauszug beim Bundesamt für Justiz:
www.sonderprivatauszug.admin.ch

9 Grundlagen
Vgl. dazu den Leitfaden und das Schutzkonzept der evangelischen Landeskirche Thurgau, auf www.evang-tg.ch/grenzverletzung.

10 Adresse Anlaufstelle

Anlaufstelle für Grenzverletzungen der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau
Bankplatz 5, 8500 Frauenfeld
E-Mail: beratung.grenzverletzungen@evang-tg.ch